



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des S, 1020 Wien, vertreten durch Mag. Z, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Weihburggasse 20, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 1998 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der nicht selbstständig beschäftigte Berufungswerber (Bw) beantragte unter anderem erhöhte Werbungskosten in Höhe von öS 28.800,00 für regelmäßig erfolgte Familienheimfahrten zu seiner Ehefrau und seinen drei minderjährigen Kindern (geboren 1982, 1989 und 1992) in den Kosovo.

Der Bw fahre regelmäßig von seinem inländischen Arbeitsort in Wien zu seiner Familie an seinen Familienwohnsitz in Kosovo-Serbien (einfache Wegstrecke ca. 1.000 km), womit zumindest die geltend gemachten Kosten für die Hin- und Rückfahrten verbunden seien. Die Ehefrau des Bw müsse für die Dauer seiner beschäftigungsbedingten Abwesenheit neben der

Kindererziehung dessen Landwirtschaft im Kosovo bewirtschaften (eine diesbezügliche Bestätigung wurde vorgelegt).

Ein Zuzug der Ehefrau und der Kinder des Bw nach Österreich sei gemäß § 8 Abs. 5 Fremdengesetz 1997 (Nachweis des Vorliegens einer für Inländer ortsüblichen Unterkunft für die zuziehenden Familienangehörigen) tatsächlich und rechtlich auch deshalb nicht möglich, weil er am Beschäftigungsstandort lediglich eine sogenannte "Schlafstelle" bzw. eine kleine Wohnung zur Verfügung gehabt hätte.

Aus zwei in Kopie beigeschlossenen Bescheiden des Amtes der Wiener Landesregierung vom 3.3.1998 gehe hervor, dass Anträge (gestellt am 29.8.1997) auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zum Zwecke der Familienzusammenführung betreffend zweier Kinder (des 1982, und eines weiteren 1979 geborenen Kindes) des Antragstellers mangels ausreichender Unterkunft und "mangels fehlender ausreichender eigener Mittel" des Bw abgewiesen worden seien.

Weiters beantragte der Bw die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen für seine drei minderjährigen Kinder in Kosovo-Serbien in Form von entsprechenden außergewöhnlichen Belastungen.

In Beantwortung eines Ergänzungsersuchens legte der Bw eine die Eheschließung am 30.6.1976 bestätigende Kopie der Heiratsurkunde vor, verwies auf die beiden ob genannten Bescheide, wobei er anführte, dass ein ebenfalls diesbezüglich ablehnender Bescheid in Bezug auf seine Ehefrau ergangen sei. Mittels eines vorgelegten Versicherungsdatenauszuges wurde unter anderem belegt, dass der Bw seit 1972 (mit einer Unterbrechung Mitte 1988 bis Mai 1990) durchgehend (ungeachtet von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges) und im berufsgegenständlichen Jahr ganzjährig in Österreich beschäftigt war. Die Höhe der am Familienwohnsitz erzielten Einkünfte legte der Bw nicht dar. Überdies machte der Bw Mietaufwendungen für die Unterkunft am Beschäftigungsstandort Wien unter dem Titel der doppelten Haushaltsführung in Höhe von öS 46.909,14 geltend (beigelegt wurde der Mietvertrag in Kopie, eine angekündigte Bestätigung über die im Jahr 1998 geleisteten Mietzinszahlungen liegt nicht vor).

Die geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung wurden seitens der Abgabenbehörde erster Instanz nicht anerkannt, da der Bw. bereits seit 1972 in Österreich einer nicht selbständigen Beschäftigung nachgehe und mit seiner Eheschließung im Jahre 1976 einen Familienwohnsitz in unüblicher Entfernung von seinem Arbeitsplatz in Österreich, in seinem Heimatland begründet habe. Die Eheschließung

und die damit in Zusammenhang stehende Begründung des Familienwohnsitzes im Ausland sei somit in der Privatsphäre gelegen.

In der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 1998 wandte sich der Bw gegen die Nichtanerkennung der geltend gemachten Werbungskosten für Familienheimfahrten und Mietaufwendungen und verwies erneut auf die ablehnenden Bescheide betreffend Niederlassungsbewilligung. Er habe versucht für seine Ehefrau und "sein Kind" eine Niederlassungsbewilligung für deren Nachzug nach Österreich zu erhalten. Dies sei jedoch, trotz der damaligen Kosovokrise und der damals, bis zum Bombardement durch die NATO im Jahre 1998 und 1999 erfolgten ethnischen Vertreibungen und Säuberungen, abgelehnt worden. Ein Nachzug seiner Ehefrau an den Beschäftigungsstandort in Österreich sei daher tatsächlich nicht möglich gewesen bzw. sei nicht gestattet worden.

Mit Berufungsvorentscheidung wurden unter Verweis auf die Begründung des Erstbescheides die beantragten Aufwendungen nicht als Werbungskosten anerkannt. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass die Bewirtschaftung einer Landwirtschaft, aus der nur geringe Erträge erzielt würden und die in erster Linie der Eigenversorgung der Familie diene, nicht dazu führen könne, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als gegeben anzunehmen.

Im Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz führte der Bw im Wesentlichen aus, dass die Ehefrau und die zwei jüngeren Kinder des Bw in der Zwischenzeit im August 2004 zum Bw in Österreich nachziehen konnten. Verwiesen wurde auf das Erkenntnis des VwGH vom 27.5.2003, 2001/14/0121 wonach der VwGH neuerlich festgestellt habe, dass die Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung ihre Ursache sehr wohl auch in der privaten Lebensführung haben könne.

Das BMF würde mit Erlass vom 26.6.2003 die Rechtsansicht vertreten, dass, wenn wie im vorliegenden Fall der Familienwohnsitz den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstelle und kein "Wochenenddomizil" oder "Zweitwohnsitz" sei, die Wohnsitzverlegung von strukturschwachen Regionen (wie beispielsweise auch die kosovarische Heimatgemeinde des Bw) in ein Ballungszentrum (wie beispielsweise Wien) grundsätzlich mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und daher nicht zumutbar sei. Die Familienheimfahrten seien in einem solchen Fall zu berücksichtigen, auch wenn der am Familienwohnsitz ganzjährig verbleibende Ehepartner keine Einkünfte erzielle, sondern sich der Kindererziehung widme und die Kinder am Familienwohnsitz in die Schule gehen. Mit Erlass vom 28.11.2003 habe das BMF diese Rechtsansicht in Bezug auf die unterhaltpflichtigen Kinder am Familienwohnsitz wiederholt.

Der VfGH habe mit Erkenntnis vom 8.10.2003, G 119,120/03 festgestellt, dass der bisherige Vollzug des Fremdengesetzes in Bezug auf die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zum Zweck der Familienzusammenführung als dem Rechtsstaatsprinzip widersprechend verfassungswidrig war, weil für die betroffenen Personen, nämlich die bereits in Österreich niedergelassenen Fremden und für ihre Angehörigen, die den Familiennachzug anstreben, unvorhersehbar ist, wie lange sie auf den Familiennachzug warten müssen bzw. wie die nachziehenden Angehörigen in eine Rangliste eingereiht werden und welchen Platz z.B. während der Wartezeit geborene Kinder zugewiesen bekommen. Angesichts dieser Schwierigkeiten, Unwägbarkeiten und weitgehenden Beliebigkeit in Bezug auf den Zeitpunkt der Erteilung von entsprechenden Niederlassungsbewilligungen war dem Bw die Verlegung des Familienwohnsitzes aus Jugoslawien-Kosovo nach Österreich und damit der Zuzug der Ehefrau und der drei minderjährigen Kinder nach Österreich im Jahre 1998 noch nicht zumutbar bzw. aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 23.9.2011 wurde die Erledigung der anhängigen Berufung seitens des Bw urgiert und wie folgt ausgeführt: "In einem wird die Berufung auf die Berücksichtigung von Werbungskosten für die Familienheimfahrten in der Höhe von gesamt lediglich ATS 19.500,00 eingeschränkt, zumal der Bw laut Informationen im Jahr 1998 seine Familie im Kosovo insgesamt fünf Mal mittels Flug von Wien nach Skopje und zurück besucht hat, wobei der Preis für den jeweiligen Hin- und Rückflug ATS 3.900,00 betragen hat (siehe das im Original informativ beigeschlossene Flugticket aus dem Jahr 2000, welches der Bw noch auffinden konnte)."

Mit Ergänzungersuchen vom 9.3.2012 wurde der Bw wie folgt aufgefordert:

"Bezugnehmend auf Ihre oben angeführte Berufung werden Sie ersucht, nachstehende Fragen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu beantworten und die angesprochenen Unterlagen vorzulegen:

Den im Akt erliegenden – auch den Berufungszeitraum einschließenden - Reisepasskopien ist keine einzige, das Berufungsbegehren - wonach im Jahr 1998 fünf Besuche der Familie mittels Flug von Wien nach Skopje und retour durchgeführt worden seien - stützende Reisebewegung zu entnehmen. Das der Berufungseinschränkung vom 32.9.2011 (offenkundig gemeint 23.9., eingelangt 28.9.2011) im Original "informativ" beigeschlossene Flugticket aus dem Jahr 2000 ("welches der Berufungswerber noch auffinden konnte") wonach er am 22. Dezember 2000 nach Skopje und am 8.1.2001 nach Wien zurückgeflogen sei, findet hingegen durch entsprechende Visavermerke Deckung. Dieses kann allerdings keinesfalls als geeignet angesehen werden Aufwendungen für fünf Hin- und Rückflüge im Jahr 1998 zu belegen.

Um eine genaue Aufstellung der einzelnen Flüge im Jahre 1998, unter Angabe der Daten der Hin- und Rückflüge und Belege über die Bezahlung der geltend gemachten Kosten sowie Vorlage der betreffenden Tickets wird ersucht.

Um Beibringung entsprechender Nachweise über die tatsächliche Durchführung der diesbezüglichen Flüge mittels entsprechender Sichtvermerke wird gebeten."

Mit Schreiben vom 30.3.2012 wurde um Erstreckung der Frist zur Beantwortung ersucht, da dem ausgewiesenen Vertreter des Bw die entsprechenden Informationen bzw. Unterlagen noch nicht bzw. noch nicht vollständig zugegangen seien.

Innerhalb beantragter Frist wurde mit Schreiben vom 31.5.2012 – ohne auf die Vorhaltungen und Anforderungen des Ergänzungsersuchens einzugehen – nochmals die bereits im Akt erliegenden Kopien des Reisepasses des Bw (Gültigkeitsdauer 22.7.1994 bis 22.7.1999, mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung seit 2.10.1996) übermittelt und darauf verwiesen, dass aus dieser jedenfalls Reisebewegungen nach oder aus Jugoslawien hervorgehen würden. Die betreffenden Visavermerke - über Reisebewegungen auf dem Landwege - wurden mit entsprechenden Markierungen versehen und vom Bw wie folgt aufgelistet:

"im Jänner 1998 (Rückreise aus Jugoslawien nach Österreich am 6.1.1998)

im April 1998 (Ausreise nach Jugoslawien am 2.4.1998 und Rückreise nach Österreich am 13.4.1998)

im Juni 1998 (Ausreise nach Jugoslawien am 10.6.1998 und Rückreise nach Österreich am 21.6.1998)

und im September 1998 (Ausreise nach Jugoslawien am 17.9.1998 und Rückreise nach Österreich am 29.9.1998)"

Gefolgert wurde im Anschluss daran, dass somit nicht fünf, sondern vier Reisen des Bw nach und aus Jugoslawien hervorgehen würden.

Abschließend wurde ausgeführt wie folgt: "Auf Basis der oben dargelegten Auswertung des Reisepasses des Bw wird gemäß § 184 BAO eine Schätzung der Höhe der Aufwendungen des Berufungswerbers für insgesamt vier Familienheimfahrten im Jahr 1998 beantragt."

Am 16.10.2012 wurde dem Vertreter des Bw telefonisch mitgeteilt, dass an Hand der nunmehr seitens des Bw dargelegten Fahrten auf dem Landwege (einer einfachen Fahrt im Jänner und Hin- und Retourfahrten im April, Juni und September 1998) von diesem erwachsenen Kosten für diesbezügliche Busfahrten ausgegangen werde, wobei seitens des Bw festgestellt wurde, dass keine diesbezüglichen Belege mehr vorhanden seien. Hinsichtlich der

Höhe der betreffenden Aufwendungen werde, als Vergleichswert das Vorbringen des Vertreters hinsichtlich eines anderen Mandanten herangezogen, wonach für 1998 Kosten für Busfahrten nach Makedonien, Entfernung ca. 1350 km, ca. 1600 öS für eine Hin- und Rückfahrt belegt wurden. Beim Bw werde für ca. 1000 km (ca. 75% der Strecke), von ca. 1200 öS für eine Hin- und Rückfahrt, folglich 3x 1200 öS und 1x 600 öS, somit von Gesamtaufwendungen in Höhe von 4.200 öS als anzuerkennende Werbungskosten im Berufungsjahr ausgegangen. Seitens des Bw wurden keine Einwendungen erhoben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 Satz 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit e EStG 1988 idF BGBl 1996/201 dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchstens in § 16 Abs. 1 Z 6 lit c leg cit angeführten Betrag übersteigen, nicht abgesetzt werden.

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind im Rahmen der durch § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 gesetzten Grenzen Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Liegt der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsstandort, so können Familienheimfahrten von der Wohnung am Beschäftigungsstandort zum Familienwohnsitz als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Aufgabe des bisherigen Familienwohnsitzes unzumutbar ist.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat wiederholt ausgesprochen, dass die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst ist, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen.

Die berufliche Veranlassung der mit Familienheimfahrten verbundenen Aufwendungen wird aber angenommen, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist, wobei die Unzumutbarkeit unterschiedliche Ursachen haben kann (vgl. etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 15. November 2005, 2005/14/0039; vom 18. Oktober 2005, 2005/14/0046; vom 24. September 2007,

2007/15/0044; vom 30 September 2009, 2004/13/0159 mit weiteren Nachweisen). Die Unzumutbarkeit ist dabei aus der Sicht des jeweiligen Streitjahres zu beurteilen. Die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsstandort ist aus privaten Gründen dann unzumutbar, wenn diesen Gründen erhebliches Gewicht zukommt.

Nach jüngerer Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung nach Österreich jedenfalls auch durch die in Bezug auf das Recht auf Familiennachzug geltenden restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen bis zum "Fremdenrechtspaket 2005" (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005) begründet.

Gemäß § 8 Abs. 5 Fremdengesetz (FrG) 1997 bedurfte es für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels des Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft für den Fremden. Dieser Nachweis war auch für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels erforderlich. Der "Rechtsanspruch" musste in Form eines Mietverhältnisses (Haupt- oder Untermietvertrag) oder in einem Eigentumsrecht auf eine Immobilie nachgewiesen werden.

Die dauerhafte Einwanderung nach Österreich wurde durch ein Quotensystem gesteuert. Gemäß § 18 Abs. 1 FrG war mit Verordnung für jeweils ein Jahr die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen festzulegen.

Der Familiennachzug war in den §§ 20 ff FrG geregelt.

Nach § 20 Abs. 1 FrG war Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern solcher Fremder, die rechtmäßig in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, auf deren Antrag eine Erstniederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern sie ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund (§§ 10 bis 12) wirksam wird.

Grundsätzlich hatte die Behörde den nachziehenden Familienmitgliedern somit bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Erstniederlassungsbewilligung zu erteilen, allerdings nur, wenn das Kontingent für das jeweilige Bundesland noch nicht ausgeschöpft war (§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 FrG). War das Kontingent bereits ausgeschöpft, so war der Antrag nicht abzuweisen, sondern gemäß § 22 FrG die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis auf Grund des Inkrafttretens der nächsten Niederlassungsverordnung eine Bewilligungserteilung wieder in Betracht kam.

Aus Anlass von Beschwerden betreffend die angesprochene Quotenregelung im Zusammenhang mit dem Nachzug von Familienmitgliedern nach Österreich prüfte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der §§ 18 Abs. 1 Z 3 und 22 FrG.

Mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2003, G 119/03, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 22 FrG verfassungswidrig gewesen sei. Über einen Antrag auf Familiennachzug sei zwar durch Bescheid abzusprechen. § 22 FrG habe jedoch vorgesehen, dass die Behörden unter bloßer Berufung auf das Nichtvorhandensein eines Quotenplatzes und ohne Bezugnahme auf bestimmte Kriterien für die Reihung auf der durch § 22 leg. cit. vorgesehenen Warteliste die Bescheiderlassung zurückstellten und dies dem Antragsteller formlos mitteilten, wobei eine Pflicht für diese Mitteilung überhaupt erst durch die FrGNov 2002 eingeführt worden sei. Damit sei dem Antragsteller die Möglichkeit genommen worden, die Rechtmäßigkeit der Zurückstellung des Abspruches über seinen Antrag zu überprüfen und im Rechtsmittelweg zu bekämpfen. Diese Vorgehensweise habe nicht die Voraussetzungen eines dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Verfahrens erfüllt. Zudem sei vom Gesetzgeber nicht im ausreichenden Maß geregelt worden, wie über zu vergebende Quotenplätze verfügt werden sollte, wie also die freien Quotenplätze auf die offenen Anträge zu verteilen seien.

Entsprechend den rechtlichen Ausführungen des Bw war die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich jedenfalls bereits durch die in Bezug auf das Recht auf Familiennachzug geltenden restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen im Jahr 1998 nicht zumutbar bzw. nicht möglich. Seitens des Bw wurden auch diesbezügliche, vorerst erfolglose, Bemühungen nachgewiesen. Die seitens des Bw ins Treffen geführten Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zum Zwecke der Familienzusammenführung wurden am 29.8.1997 gestellt und mangels ausreichender Unterkunft und mangels fehlender ausreichender eigener Mittel des Bw abgewiesen. Die Ehefrau und die zwei jüngeren Kinder des Bw konnten erst im August 2004 zum Bw in Österreich nachziehen. Dass der Bw. bereits seit 1972 in Österreich einer nicht selbständigen Beschäftigung nachging und mit seiner Eheschließung im Jahre 1976 einen Familienwohnsitz in unüblicher Entfernung von seinem Arbeitsplatz in Österreich, in seinem Heimatland begründete, konnte ihm aus der Sicht des Streitjahres nicht zum Nachteil gereichen. Bis 1.10.1996 verfügte der Bw aktenkundig überdies selbst lediglich über befristete Aufenthaltsbewilligungen, ab 2.10.1996 wurde ihm erstmals eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung erteilt.

Die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes im Berufungsjahr war somit jedenfalls gegeben, die Kosten der Familienheimfahrten waren demnach dem Grunde nach als Werbungskosten anzuerkennen.

Das Vorbringen des Bw betreffend die Art, Zeit, Häufigkeit und Kosten durchgeführter Familienheimfahrten im Jahr 1998 unterlag einem mehrfachen Wandel. Das Berufungsbegehren wurde auf die Berücksichtigung von Werbungskosten für die Familienheimfahrten eingeschränkt. Letztlich wurde in Beantwortung eines

Ergänzungersuchens, unter Hinweis auf die entsprechenden Sichtvermerke dargelegt, dass der Bw lediglich auf dem Landwege eine einfache (Rück)fahrt im Jänner und Hin- und Retourfahrten im April, Juni und September 1998 durchgeführt habe. Die tatsächliche Durchführung der diesbezüglichen Familienheimfahrten war somit in diesem Ausmaß als nachgewiesen anzuerkennen.

Dass dem Bw hierfür grundsätzlich auch Kosten erwachsen sind wurde auf der Grundlage des Vorbringens des Bw als glaubwürdig angesehen, wiewohl auch offenkundig in Folgejahren mehrfach Aufwendungen für entsprechende Flüge getätigt wurden. Der Bw beantragte letztlich gemäß § 184 BAO eine Schätzung der Höhe der Aufwendungen.

Wie dem Vertreter des Bw am 16.10.2012 telefonisch mitgeteilt, wurde für Fahrten auf dem Landwege (einer einfachen Fahrt im Jänner und Hin- und Retourfahrten im April, Juni und September 1998) von getragenen Kosten für diesbezügliche Busfahrten ausgegangen.

Hinsichtlich der Höhe der betreffenden Aufwendungen wurde als Vergleichswert das Vorbringen des Vertreters hinsichtlich eines anderen Mandanten herangezogen, wonach für 1998 Kosten für Busfahrten nach Makedonien, Entfernung ca. 1350 km, ca. 1600 öS für eine Hin- und Rückfahrt belegt wurden. Beim Bw werden für ca. 1000 km (ca. 75% der Strecke), Kosten in Höhe von 1200 öS für eine Hin- und Rückfahrt, folglich 3x 1200 öS und 1x 600 öS als ihm tatsächlich erwachsen angesehen, somit war von Gesamtaufwendungen in Höhe von 4.200 öS als anzuerkennende Werbungskosten im Berufungsjahr auszugehen.

Somit waren im Jahr 1998 4.200,00 öS als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt in ATS und Euro (Angemerkt wird, dass aus eingabetechnischen Gründen, die als außergewöhnliche Belastungen anerkannten Unterhaltsleistungen des Bw für 3 minderjährige Kinder im Ausland, unter der Bezeichnung "Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden" aufscheinen.)

Wien, am 19. Oktober 2012